

Trusts für die Schweiz



Von RA Dr. Peter Max Gutzwiller
LL.M., TEP

Lenz & Staehelin, Rechtsanwälte
Zürich, Genf, Lausanne, Fribourg

Der angloamerikanische Trust ist ein sehr flexibles, vielseitig einsetzbares Instrument; er ist oft besser geeignet als kontinentaleuropäische Institute (wie z.B. die Gesellschaft oder die Stiftung), sich verändernden Umständen langfristig Rechnung zu tragen, z.B. in der Betreuung komplexer Vermögen, aber auch im Gesellschaftsrecht und in andern Rechtsbereichen. Die damit befassten Anwälte, Banquiers und Vermögensverwalter in der Schweiz haben schon bisher eine manchmal beachtliche Meisterschaft in der Handhabung des Trusts bewiesen, dies auf der Grundlage des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht; aber mannigfaltige Unsicherheiten, vor allem im Verfahrens- und Konkursbereich, waren bis anhin Hindernisse einer noch weitergehenden Verwendbarkeit des Trusts in der Schweiz.

Das soll sich ändern. Die Vorarbeiten sind weit gediehen, und es kann damit gerechnet werden, dass die Eidgenössischen Räte die *Haager Trust-Konvention von 1985* (nach Australien, Grossbritannien, Italien, Kanada, Lu-

xemburg, Malta und den Niederlanden) in den nächsten zwölf Monaten ratifizieren werden, zusammen mit einer erfreulich kurzen, auf das absolute Minimum reduzierten Einführungs-gesetzgebung. Der Trust wird dadurch nicht direkt Bestandteil unseres inländischen Privatrechts, aber es wird verbindlich festgelegt, unter welchen – es darf vorweg gesagt werden, liberalen – Umständen ein nach ausländischem Recht errichteter Trust mit seinen Rechtsfolgen in der Schweiz anerkannt wird.

Zwar ist die Botschaft des Bundesrates noch nicht publiziert, aber aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren lassen sich folgende Umriss erkennen:

- Der in- oder ausländische Begründer («Settlor») kann einen Trust nach einem von ihm frei gewählten (ausländischen) Trustrecht errichten.
- Die Schweiz wird einen nach (irgendeinem) ausländischen Recht gültig errichteten Trust grundsätzlich anerkennen.
- Die Anerkennung hat u.a. zur Folge, dass das vom Trustee verwaltete Trustvermögen als Sondervermögen anerkannt wird, das den Gläubigern und Erben des Trustee entzogen ist.
- Vielfältige Schutzbestimmungen verhindern Missbräuche, z.B., wenn die Errichtung eines Trusts dazu dienen soll, erbrechtliche Pflichtteilsansprüche oder die berechtigten Ansprüche der Gläubiger des Settlers zu vereiteln.

Die steuerrechtliche Regelung des Trusts, seiner Begründung und seiner Ausschüttungen an die Begünstigten sind nicht Gegenstand der Haager Trust-Konvention bzw. der schweizerischen Umsetzungsgesetzgebung; aufgrund der gegenwärtig von unseren Steuerbehörden breit geführten Dis-

kussion darf aber mit einiger Sicherheit angenommen werden, dass sich vernünftige Resultate erzielen lassen werden.

Damit wird schon in Kürze ein Instrument geschaffen werden, das sich für die in unserem Finanzdienstleistungsbereich tätigen Unternehmen als sehr attraktiv erweisen wird und das gegenüber der Offshore-Konkurrenz die traditionellen Stärken der schweizerischen Vermögensverwaltung noch stärker in den Vordergrund rücken wird.

Die führenden Banken und Vermögensverwalter haben denn auch – soweit sie nicht ohnehin schon im Trustbereich tätig sind – bereits mit den Vorbereitungen begonnen, z.B. die nötigen internen Strukturen aufzubauen, Schulungen durchzuführen, Softwareprogramme vorzubereiten usw. Dringend zu warnen ist vor der Vorstellung, der Kundschaft auch die Inhouse-Errichtung von Trusts nach angloamerikanischem Recht anbieten zu können. Das Trustrecht ist ausgesprochen komplex, in weiten Bereichen nicht durch Gesetze, sondern durch die hier relativ schwer zugängliche Gerichtspraxis geregelt, und man wird nicht ohne Mitwirkung von Spezialisten des betreffenden Landes auskommen. •

Ein attraktives Instrument für den Finanzplatz Schweiz

Mit dem Trust wird ein für die Finanzdienstleistungsbranche höchst attraktives Instrument geschaffen, das die traditionellen Stärken und die Kompetenz der schweizerischen Vermögensverwaltung gegenüber der Offshore-Konkurrenz noch mehr hervorheben wird.